



1. Rechtsgrundlagen

§ 4 Abs. 3 Sozialhilfegesetz (SHG, Reg.-Nr. 8)

2. Arten von Gegenleistungen

Die unterstützte Person soll im Rahmen ihrer Pflichten und Möglichkeiten Gegenleistungen erbringen, wie insbesondere Arbeitsbemühungen und Teilnahme an Eingliederungsmassnahmen. Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips ist die unterstützte Person auch verpflichtet, zu Mitteln der zumutbaren Selbsthilfe zu greifen und ihre Lebenshaltungskosten tief zu halten, insbesondere zu angemessenen Wohnungskosten beizutragen.